



## Nr. 23 / 19. November 2010

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München 229

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 230

Verkehrsflughafen München;  
Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für eine 3. Start- und Landebahn gemäß §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);  
Absehen von einem weiteren (ergänzenden) Erörterungstermin 231

#### Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt;  
Sitzung am 8. Dezember 2010 231

#### Umweltfragen

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“ (Regierungsbezirk Oberbayern) – Allgemeinverfügung 231

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erding als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Finsing 238

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen / Literaturhinweise 238

## Kommunalverwaltung

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München

Vom 21. September 2010

Der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

#### § 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2000 (OBABI S. 166, ber. OBABI 2001 S. 14), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2008 (OBABI S. 171), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 werden ersetzt durch folgenden Satz:

„Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.“

2. In § 8 Abs. 1 Nr. 10 werden

nach den Worten „die Bestellung“ die Worte „und Abberufung“ eingefügt.

3. § 8a Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. Mehrwertsteuer), soweit diese nicht die Verbandsversammlung beschließt.“

4. § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. dd) erhält folgende Fassung:

„Ein Zinsausgleich ist vorzunehmen, wenn bei den Zwischenabrechnungen sowie bei der Endabrechnung Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsgemeinden

aus den bis dahin geleisteten Abschlagszahlungen festgestellt werden, die 1,5 % des von der Verbandsgemeinde zu tragenden einmaligen Aufwandes über- oder unterschreiten. Die Höhe des Zinssatzes beträgt 3 % über dem Mittelwert der Basissätze gemäß § 247 BGB, die im Gesamtabrechnungszeitraum gegolten haben. Für die Schlusszahlungen gilt Nummer 4 Satz 2 sinngemäß.“

5. In § 13 Abs. 3 wird eine neue Nummer 5 eingefügt:

„5. a) In den Jahren 2011 bis 2015 werden die Kosten für die Generalsanierung des Gymnasiums Neubiberg, den Neubau eines Gymnasiums in Höhenkirchen-Siegertsbrunn sowie für den Abbruch der Bauteile A und B des Gymnasiums Ottobrunn und einen entsprechenden Neubau mit einem einheitlichen Umlageschlüssel abgerechnet. Dieser bemisst sich nach dem jeweiligen Anteil einer Verbandsgemeinde an der Gesamtzahl der Gymnasiasten aus allen Verbandsgemeinden, die in den jeweiligen Jahren eine der o. g. drei Schulanlagen besuchen oder besucht haben.

b) Im Jahr 2016 erfolgt auf Grundlage der Schülerzahlen zum Stichtag 1. Oktober 2015 eine nach Schulanlagen getrennte Zwischenabrechnung der Kosten der Baumaßnahmen gemäß Buchstabe a).

c) Im Jahr 2021 erfolgt eine weitere nach Schulanlagen getrennte Zwischenabrechnung der Kosten der Baumaßnahmen gemäß Buchstabe a), wobei die durchschnittlichen Schülerzahlen der vergangenen zehn Jahre zugrunde gelegt werden.

d) Im Jahr 2026 erfolgt eine nach Schulanlagen getrennte Endabrechnung der in den Jahresrechnungen der Jahre 2011 bis 2015 umgelegten Kosten der Baumaßnahmen gemäß Buchstabe a), wobei die durchschnittlichen jährlichen Schülerzahlen seit 2010 (Stichtag: 1. Oktober 2010) zugrunde gelegt werden.“

6. § 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlagen, den Aufwand für die Instandhaltung und die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Zum laufenden Sachaufwand im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (Personalaufwand und Sachaufwand, Honorarkosten) des Zweckverbands, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.“

7. § 16 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des

Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.“

8. § 17 Satz 2

wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 2.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

§ 3

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Neubekanntmachung der Satzung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern zu veranlassen.

Ottobrunn, 21. September 2010

Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München

Thomas Loderer  
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 2. November 2010 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## Wirtschaft und Verkehr

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers](#)“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Verkehrsflughafen München;  
Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für eine 3. Start- und Landebahn gemäß §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);  
Absehen von einem weiteren (ergänzenden) Erörterungstermin**

**Bekanntmachung vom 12. November 2010**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – beabsichtigt, im Planfeststellungsverfahren für eine 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen München von einem weiteren (ergänzenden) Erörterungstermin mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den anerkannten Vereinigungen sowie den Personen, die rechtzeitig Einwendung erhoben haben, abzusehen.

Es besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern. Schreiben sollen **bis einschließlich 3. Dezember 2010** bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingehen. Äußerungen in elektronischer Form (z. B. E-Mail) sind nicht möglich.

Alle bisher im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen bleiben bestehen. Eine erneute Äußerung ist hierfür nicht erforderlich.

Kosten, die für evtl. Äußerungen oder einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

München, 12. November 2010  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

**Bekanntmachung**

Am Mittwoch, den 8. Dezember 2010, findet um 8:30 Uhr im Besprechungsraum Zimmer 307 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

TOP 1  
13. Änderung des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (8);  
Fortschreibung des Teilkapitels B II 1.1.1 (neu) Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

## TOP 2

Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10);  
Erweiterung Kiesabbau Feilenmoos  
Antrag der Firma Braun & Sohn Feilenmoos 1,  
85290 Geisenfeld  
Fl.Nrn. 1704/1, 1704, 2309, 2308, 2308/3, 2310/2, 2310/5, 2310/6, 2310 Gemarkung Geisenfeld, Stadt Geisenfeld

## TOP 3

Haushalt 2011

## TOP 4

Verschiedenes

Ingolstadt, 16. November 2010  
Planungsverband Region Ingolstadt

Anton Knapp  
Landrat, Verbandsvorsitzender

**Umweltfragen**

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“ (Regierungsbezirk Oberbayern) – Allgemeinverfügung**

**Vom 19. November 2010 8642.4-12-2010**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), werden zum Schutz heimischer Fischarten folgende Regelungen getroffen:

I. Zugelassene Maßnahmen abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG

1. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*)

1.1 In und im Umkreis von 200 m um die unter Ziffer II. genannten Gewässer bzw. Gewässerabschnitte dürfen Kormorane außerhalb der Ruhezeiten (siehe Karten 1-5) in der Zeit vom 16. August bis 14. März abgeschossen werden. Der Abschuss ist außerhalb der Ruhezeiten auch an Schlafbäumen zulässig.

1.2 § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend.

## 2. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

Zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien dürfen Fischereiberechtigte, Betreiber erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen und deren Beauftragte bei Zustimmung des Grundeigentümers außerhalb von Naturschutzgebieten den Neubau von Nestern verhindern und bestehende Nester vor Beginn der Eiablage sowie nach Beendigung der Jungenaufzucht zerstören. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberbayern vorab mitzuteilen.

## II. Geltungsbereich

Die Regelungen gemäß Ziffer I. gelten für folgende Gewässer bzw. Gewässerabschnitte im Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“ im Regierungsbezirk Oberbayern:

Salzach zwischen Fl.-km 0 (Mündung in den Inn) und 59,3 (Mündung der Saalach),

Alzkanal 400 m Fließstrecke bis zur Mündung in die Salzach,

Siechenbach zwischen Tittmoning und Mündung in die Salzach,

Götzinger Ache zwischen Kelchham (Gemeinde Fridolfing) und Mündung in die Salzach incl. des Mündungsbereiches des Stillbaches,

Lebenaukanal zwischen B20 und Mündung in die Salzach, Saalach zwischen Kläranlage Freilassing und Mündung in die Salzach,

Sur zwischen B20 und Mündung in die Salzach,

Mittergraben vom Ursprung am Mühlbach bis zur Mündung in die Sur.

## III. Bestehende Einzelgenehmigungen

Diese Allgemeinverfügung ersetzt bestehende Einzelausnahmegenehmigungen. Die entsprechenden Bescheide werden mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

## IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

## V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.

## Hinweise:

Andere erforderliche Genehmigungen oder Einverständniserklärungen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht ersetzt.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

## Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingesehen werden.

München, 19. November 2010  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

# Salzach

Karte 1

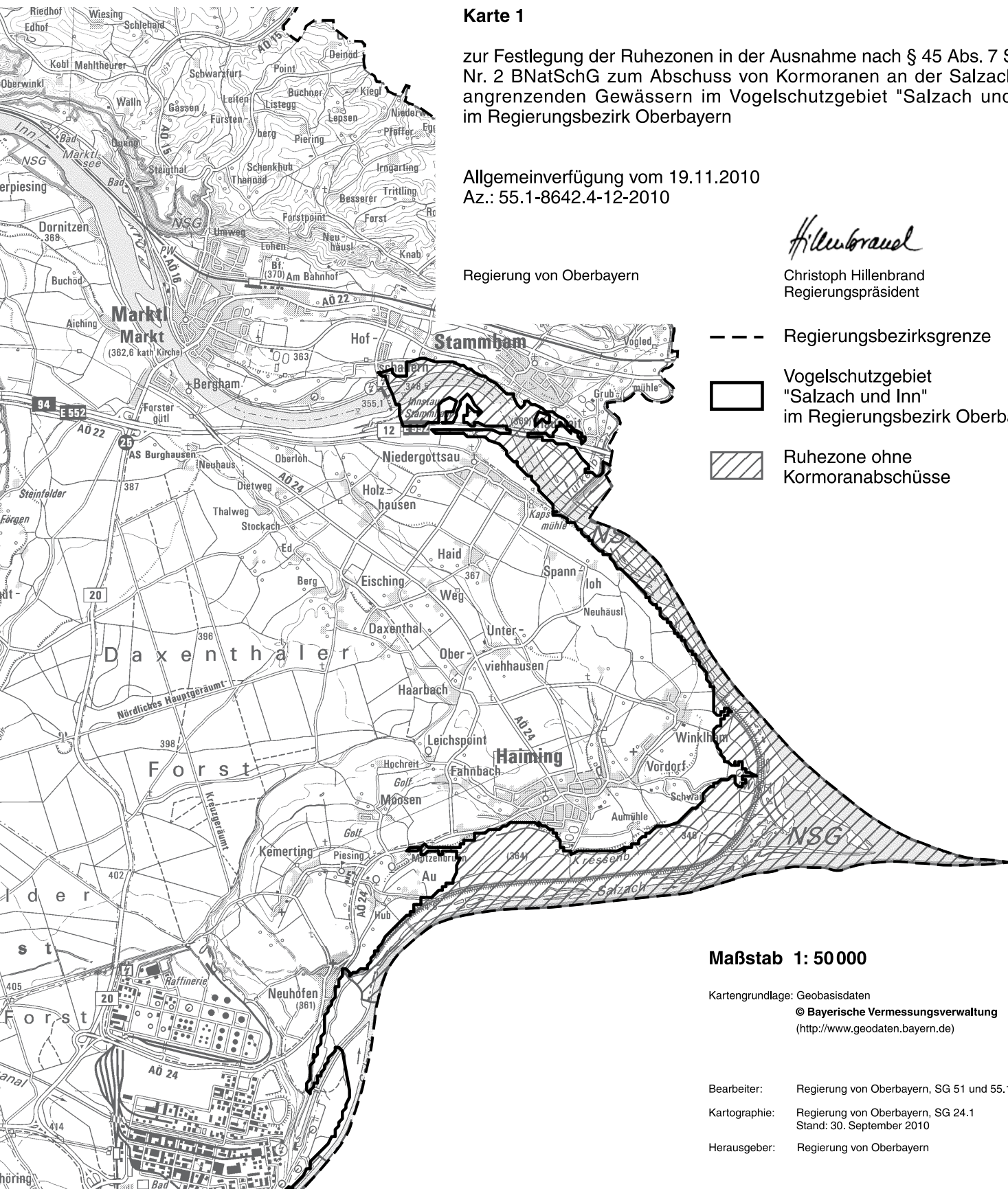
zur Festlegung der Ruhezonen in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen an der Salzach und angrenzenden Gewässern im Vogelschutzgebiet "Salzach und Inn" im Regierungsbezirk Oberbayern

Allgemeinverfügung vom 19.11.2010  
Az.: 55.1-8642.4-12-2010

Regierung von Oberbayern

*Hillenbrand*

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident



- Regierungsbezirksgrenze
- Vogelschutzgebiet "Salzach und Inn" im Regierungsbezirk Oberbayern
- ▨ Ruhezone ohne Kormoranabschüsse

Maßstab 1: 50 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten  
© Bayerische Vermessungsverwaltung  
(<http://www.geodaten.bayern.de>)

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1  
Stand: 30. September 2010

Herausgeber: Regierung von Oberbayern

# Salzach

## Karte 2

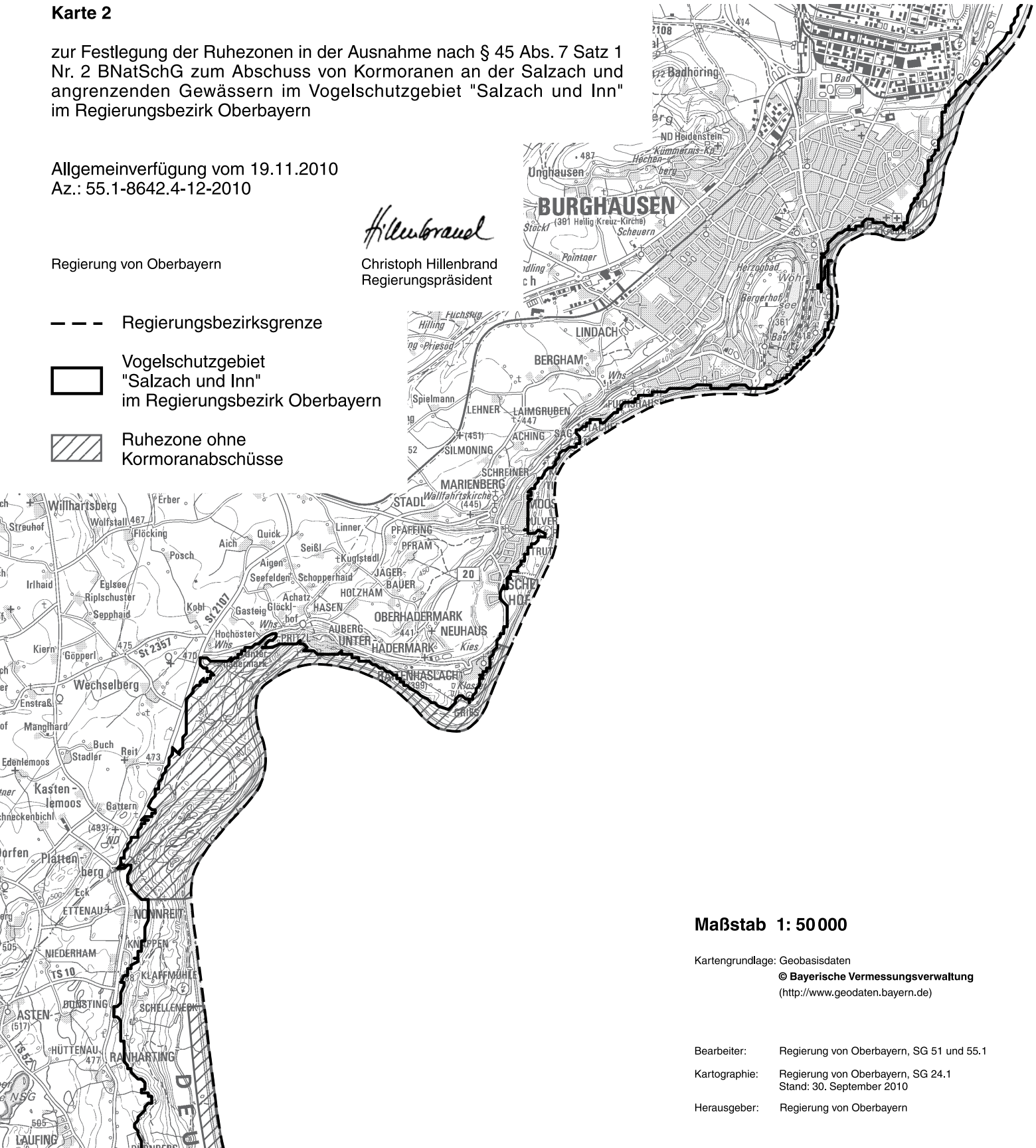
zur Festlegung der Ruhezonen in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen an der Salzach und angrenzenden Gewässern im Vogelschutzgebiet "Salzach und Inn" im Regierungsbezirk Oberbayern

Allgemeinverfügung vom 19.11.2010  
Az.: 55.1-8642.4-12-2010

Regierung von Oberbayern

*Hillenbrand*  
Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

- Regierungsbezirksgrenze
- Vogelschutzgebiet "Salzach und Inn" im Regierungsbezirk Oberbayern
- ▨ Ruhezone ohne Kormoranabschüsse



Maßstab 1: 50 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten  
© Bayerische Vermessungsverwaltung  
(<http://www.geodaten.bayern.de>)

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1  
 Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1  
 Stand: 30. September 2010  
 Herausgeber: Regierung von Oberbayern

# Salzach

## Karte 3



zur Festlegung der Ruhezonen in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen an der Salzach und angrenzenden Gewässern im Vogelschutzgebiet "Salzach und Inn" im Regierungsbezirk Oberbayern

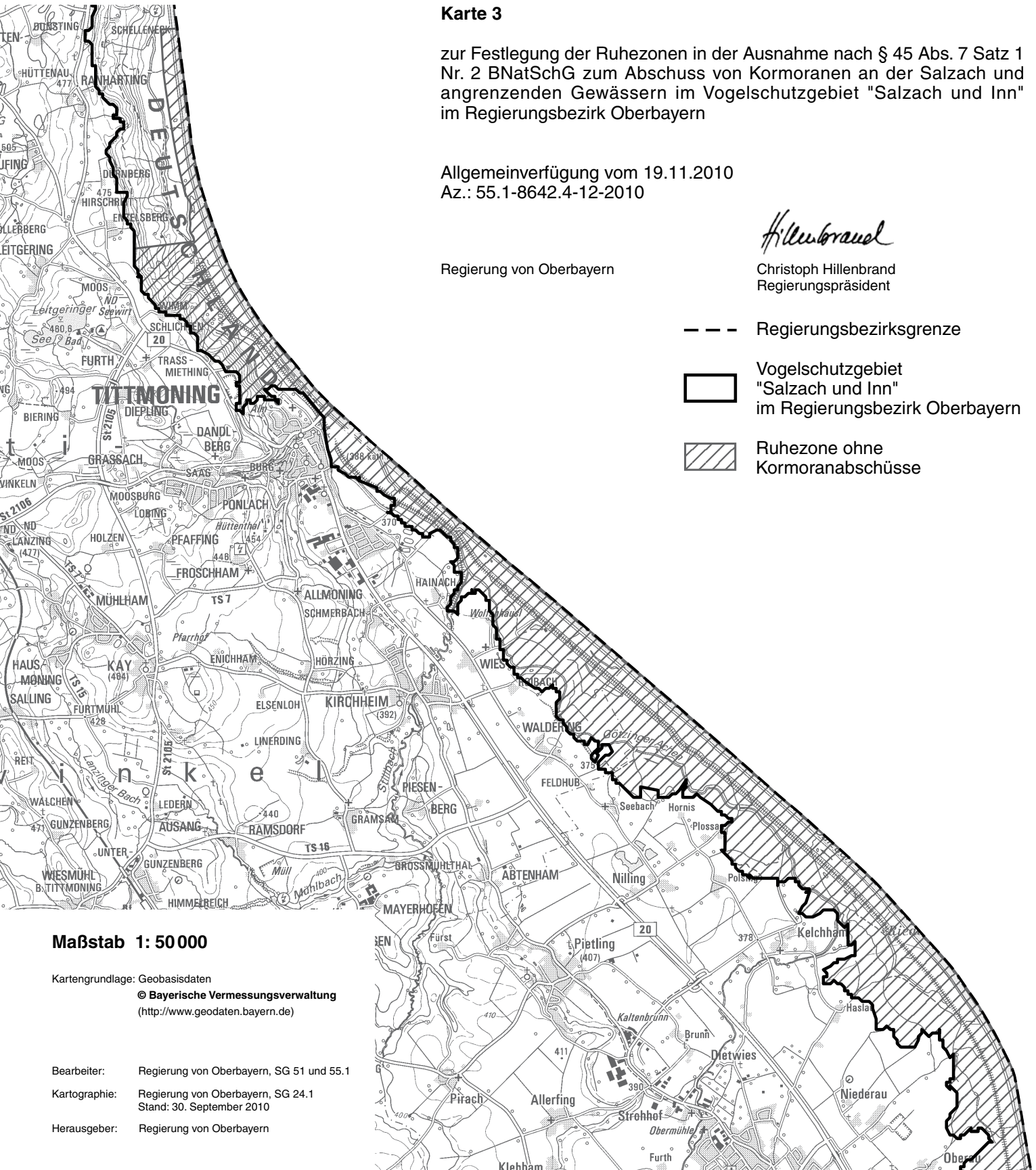
Allgemeinverfügung vom 19.11.2010  
Az.: 55.1-8642.4-12-2010

Regierung von Oberbayern

*Hillenbrand*

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

- Regierungsbezirksgrenze
-  Vogelschutzgebiet "Salzach und Inn" im Regierungsbezirk Oberbayern
-  Ruhezone ohne Kormoranabschüsse



Maßstab 1: 50 000

Kartgrundlage: Geobasisdaten  
© Bayerische Vermessungsverwaltung  
(<http://www.geodaten.bayern.de>)

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1  
Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1  
Stand: 30. September 2010  
Herausgeber: Regierung von Oberbayern

# Salzach

Karte 4



zur Festlegung der Ruhezonen in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen an der Salzach und angrenzenden Gewässern im Vogelschutzgebiet "Salzach und Inn" im Regierungsbezirk Oberbayern

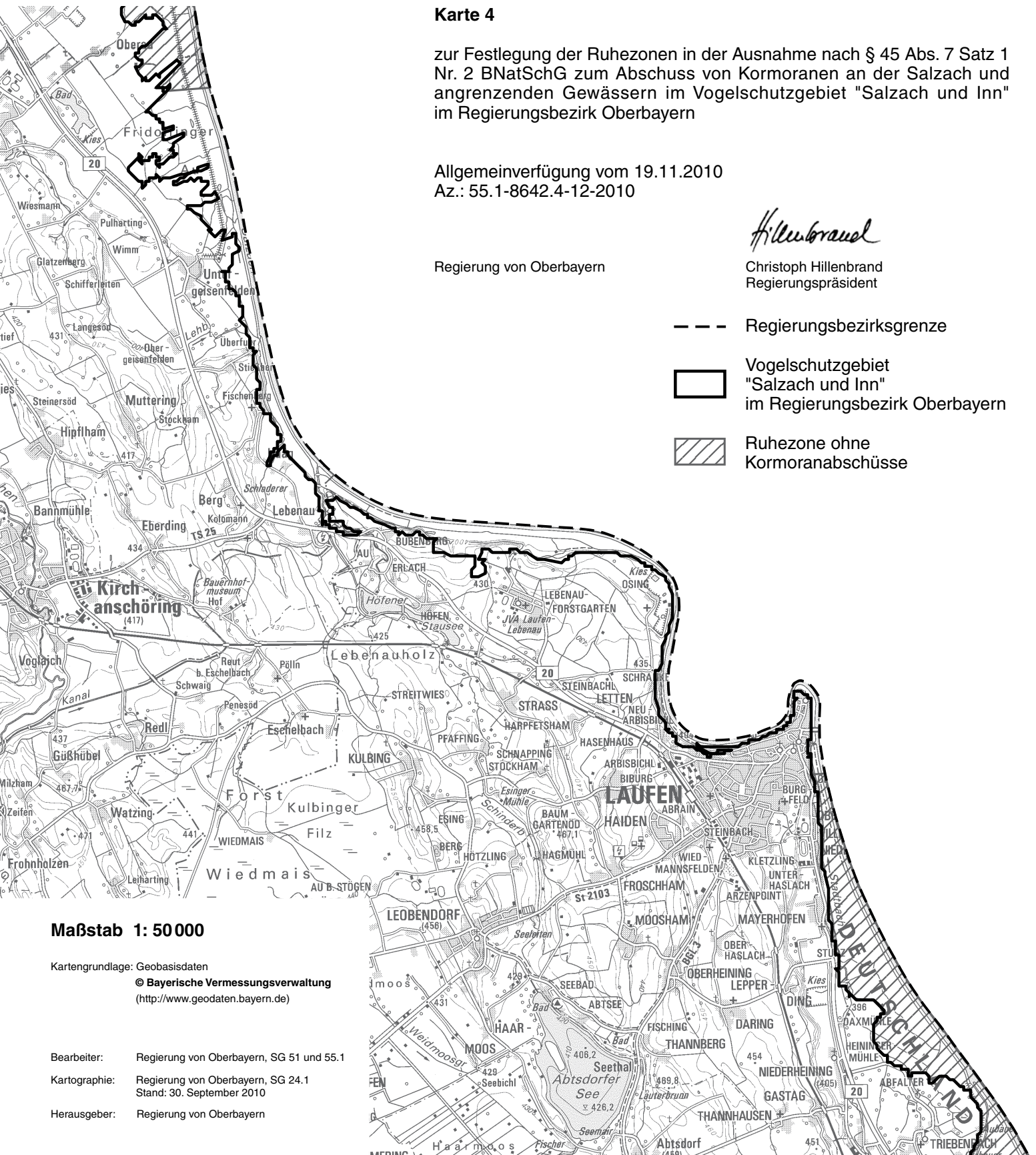
Allgemeinverfügung vom 19.11.2010  
Az.: 55.1-8642.4-12-2010

Regierung von Oberbayern

*Hillenbrand*

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

- Regierungsbezirksgrenze
-  Vogelschutzgebiet "Salzach und Inn" im Regierungsbezirk Oberbayern
-  Ruhezone ohne Kormoranabschüsse



Maßstab 1: 50 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten  
© Bayerische Vermessungsverwaltung  
(<http://www.geodaten.bayern.de>)

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1  
Stand: 30. September 2010

Herausgeber: Regierung von Oberbayern



# Salzach

## Karte 5

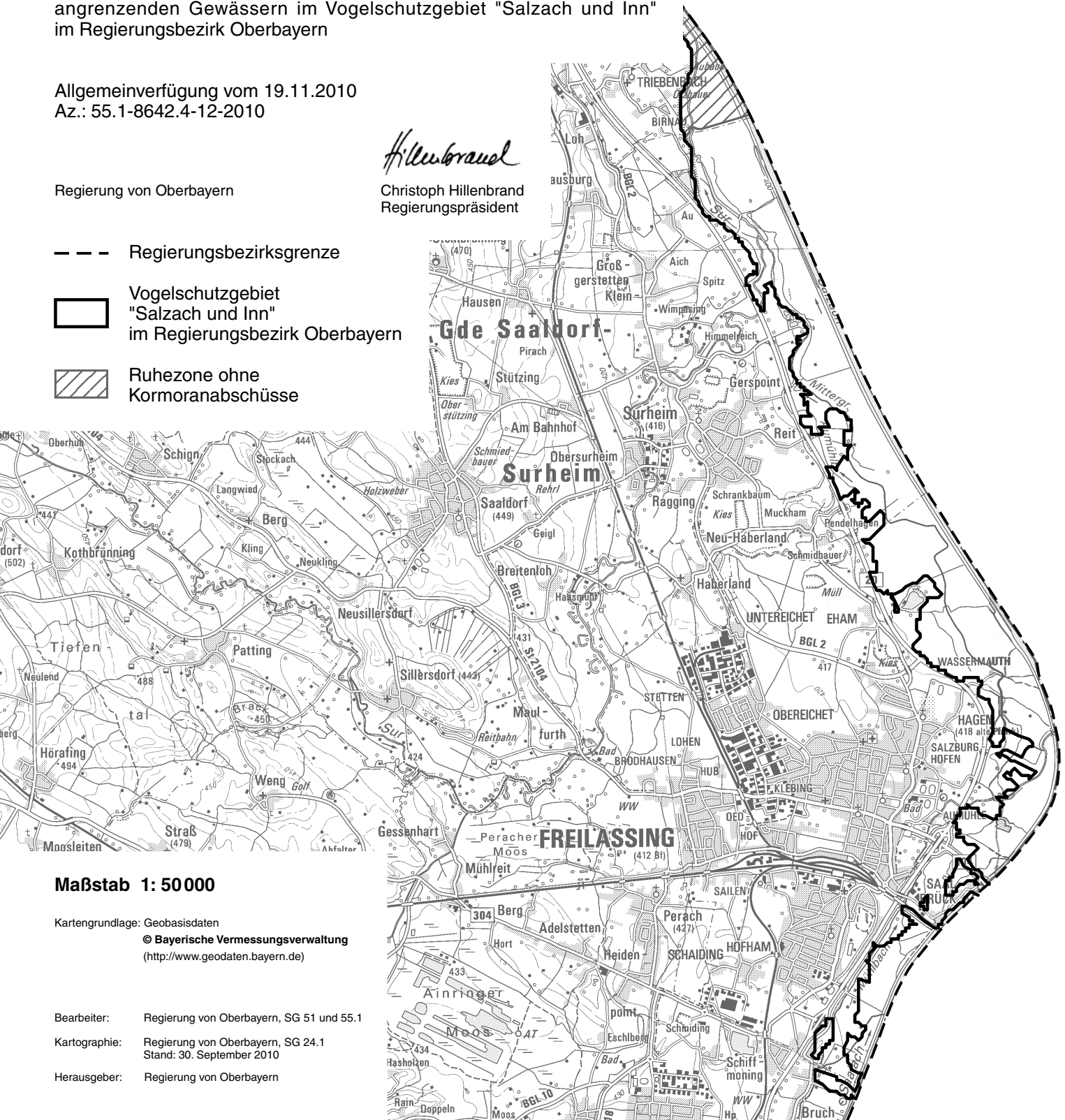
zur Festlegung der Ruhezonen in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen an der Salzach und angrenzenden Gewässern im Vogelschutzgebiet "Salzach und Inn" im Regierungsbezirk Oberbayern

Allgemeinverfügung vom 19.11.2010  
 Az.: 55.1-8642.4-12-2010

*Hillenbrand*  
 Christoph Hillenbrand  
 Regierungspräsident

Regierung von Oberbayern

- Regierungsbezirksgrenze
- Vogelschutzgebiet "Salzach und Inn" im Regierungsbezirk Oberbayern
- ▨ Ruhezone ohne Kormoranabschüsse



Maßstab 1: 50000

Kartengrundlage: Geobasisdaten  
 © Bayerische Vermessungsverwaltung  
 (<http://www.geodaten.bayern.de>)

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1  
 Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1  
 Stand: 30. September 2010  
 Herausgeber: Regierung von Oberbayern

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Erding als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Finsing****Vom 15. November 2010 55.1-4532.5-2/83**

Auf Grund des Art. 80 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

## § 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Erding als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Finsing vom 22. August 1989 (RABl OB S. 219) wird über den 31. Dezember 2010 hinaus unbefristet verlängert.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

München, 15. November 2010  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

**Nichtamtlicher Teil****Buchbesprechungen / Literaturhinweise****Kommunal- und Schulverlag, München**

Metzler-Müller u. a., **Beamtenstatusgesetz**, 1. Aufl., 2010, 506 S., kart., 59 €

Der Kommentar ist dem Rechtsanwender in der Verwaltungspraxis sowie für den öffentlichen Dienst in den Bundesländern eine kompetente und wichtige Orientierungshilfe und Arbeitshilfe.

Das Werk enthält ein informatives Vorwort, dem sich eine Inhaltsübersicht sowie ein Abkürzungs- und ein Literaturverzeichnis anschließen. Vor dem Gesetzestext im Zusammenhang werden in einer Einführung die Historie, die Gesetzesentstehung und der Inhalt des Beamtenstatusgesetzes aufgezeigt. Anschließend werden die einzelnen Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes erläutert. Die Ver-

fasser orientieren sich dabei vor allem auch an den Bedürfnissen und Interessen der Kommunalverwaltungen in den Ländern. Die Beiträge sind daher praxisnah ausgestaltet unter Einbeziehung von entsprechenden Beispielen und Übersichten. Im Anhang sind die Texte der ergänzenden Rechtsvorschriften abgedruckt. Ein Stichwortverzeichnis ermöglicht dem Benutzer, sich den Inhalt des Werkes noch besser zu erschließen. Die Kommentierung erleichtert damit den praktischen Aufgabenvollzug, denn ab sofort müssen immer zwei Gesetze parat sein: das Beamtenstatusgesetz und das jeweilige Landesbeamtengesetz.

Die Autorinnen: Prof. Dr. Karin Metzler-Müller und Renate Zentgraf lehren an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden. Dr. Reinhard Rieger leitet das Beamtenrechtsreferat im zentralen Personalamt beim Senat der Freien und Hansestadt Hamburg. Erich Seeck war viele Jahre Leiter des Dienstrechtsreferats im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Pöhlker u. a., **HOAI** – Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, 1. Aufl., 2010, 460 S., kart., 69 €.

Mit der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wird die Vergütung der Leistungen von Architekten und Ingenieuren in Deutschland geregelt. Die gefasste HOAI beinhaltet u. a. eine Steigerung der Honorare. Auch die weiteren wesentlichen Neuerungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Beauftragung von Architekten- und Ingenieurbüros. Der neue Kommentar erläutert dies kompakt und kompetent.

Zu erwähnen sind dabei insbesondere die

- Neustrukturierung der HOAI (ein Hauptteil mit 14 Anlagen),
- Ausrichtung des zwingenden Preisrechts auf Planungsleistungen,
- Deregulierung der Beratungsleistungen,
- Abkopplung der Planerhonorare von der tatsächlichen Bausumme,
- Räumliche Begrenzung des Anwendungsbereichs („Büros mit Sitz im Inland“).

Die Kommentierung gibt dem kommunalen Auftraggeber anschaulich und praxisorientiert das nötige Rüstzeug um Planerbeauftragungen vorzunehmen. Ebenso richtet sich der Kommentar an Architekten und Ingenieure, die mit öffentlichen Auftraggebern und hier speziell auch den Kommunen zusammenarbeiten.

Die Autoren sind ausgewiesene Baurechtsspezialisten im Bereich der HOAI: Dipl.-Ing. Johannes Ulrich Pöhlker ist Rechtsanwalt und Referent beim Hessischen Städte- und Gemeindebund; Dr. Rolf Theißen ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht in Berlin und Lehrbeauftragter für Bau- und Vergaberecht; Günter Adrians ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Bau- und Architektenrecht in Düsseldorf.

Schulz, **Brandschutz in Bayern**, Kommentar, 5. Aufl., 2010, 310 S., kart., 35 €

Der bewährte Kommentar hat das Ziel, ebenso übersichtlich und gründlich wie praxisnah allen mit dem Brandschutz in Bayern befassten Personen eine zuverlässige Arbeits- und Orientierungshilfe zu sein. Die fünfte Auflage berücksichtigt alle zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen und ist damit aktuell. Dabei reichen die Erläuterungen vom eigentlichen Feuerwehrrecht bis hin zu versicherungs- und steuerrechtlichen Fragen. Neben der Kommentierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes befasst sich der Kommentar mit dem vorbeugenden Brandschutz, also vor allem mit der Feuerbeschau und der Verordnung über die Verhütung von Bränden. Außer den neuesten Rechtsprechungen wurde die aktuelle Literatur zum Brandschutzrecht eingearbeitet, so dass der Kommentar den praktischen Bedürfnissen gerecht wird. Der Anhang mit den wichtigsten Ausführungsvorschriften wurde auf den neuesten Stand gebracht (z. B. Aktualisierung der Verordnung über die Verhütung von Bränden und der Feuerwehr- Zuwendungsrichtlinien – FwZR). Das Buch wendet sich an alle Feuerwehrdienstleistenden, die sich über ihre Rechte und Pflichten – in der Feuerwehr und im Verein, im Einsatz und bei der Ausbildung – informieren wollen. Kreis- und Stadtbrandräte und andere Führungsdienstgrade finden darin kompetente und sichere Antworten auf alle Rechtsfragen, die ihnen das BayFwG aufgibt. Die Kommentierung bietet aber auch und gerade den Gemeinden umfassende Orientierung in Fragen des Verhältnisses zu ihren Feuerwehren, zum Staat und zum Bürger, zum Beispiel zu dem schwierigen Komplex der Kostenerhebung für Feuerwehreinsätze

Der Verfasser, Ltd. Ministerialrat a. D. Norbert Schulz, war langjähriger Leiter des für den Brandschutz zuständigen Sachgebietes im Bayerischen Staatsministerium des Inneren; in seinem Zuständigkeitsbereich entstanden das „Bayerische Feuerwehrgesetz“ und die dazu ergangenen wesentlichen Ausführungsvorschriften.

Edhofer/Willmitzer, **Bayerisches Straßen- und Wegegesetz**, Kommentar, 13. Aufl., 2010, 658 S., kart., 67 €.

Straßen und Wege tragen als die Lebensadern eines Landes ganz wesentlich zu dessen struktureller und wirtschaftlicher Entwicklung bei. Von daher gehört das Bayerische Straßen- und Wegegesetz zu den in der Verwaltungspraxis und in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bedeutendsten Landesgesetzen des Freistaates Bayern.

Die 13. wesentlich geänderte und ergänzte Auflage des Jahrzehnte in Praxis und Ausbildung bewährten Kommentars berücksichtigt die aktuelle Rechtslage, die höchst-richterliche Rechtsprechung und umfängliche juristische Literatur zum Straßen- und Wegerecht. Zahlreiche Entscheidungen aus den letzten Jahren betrafen insbesondere die Bereiche der Widmung der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht, des Gemeingebrauchs und der Sondernutzung an Straßen, vor allem aber des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, der Enteignung für Straßen und des Verkehrslärmschutzes. Die Erläuterungen sind klar und übersichtlich gegliedert. Durch die Hervorhebung von Stichwörtern sind die Antworten und Lösungen zu den einzelnen Fragen und Problemfeldern leicht aufzufinden.

Im Anhang sind die für die Praxis wichtigsten Auszüge aus Gesetzen, Verordnungen, Vollzugsbekanntmachungen und Satzungsmustern abgedruckt. 13 Auflagen sprechen für sich. Der aktuelle praxisorientierte Kommentar eignet sich für alle: Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landratsämter, Bezirksregierungen, Straßenbaubehörden und -unternehmen, Planer, Architekten, Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Dozenten, Studierende, interessierte Bürger(innen).

Den von Dr. Josef Prandl und Dr. Joachim Gillissen begründeten Kommentar haben Manfred Edhofer, Leitender Regierungsdirektor bei der Regierung von Niederbayern, und Reiner Willmitzer, Leitender Regierungsdirektor bei der Regierung von Oberfranken, erneut gewohnt praxisnah, anschaulich und leicht verständlich aufbereitet.